

[...]

**30.138/I/PD**

[...]

Sehr geehrter Herr Minister,

durch Schreiben vom 21. Mai 1998 baten Sie um das Gutachten der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) über die erforderlichen Sprachenkenntnisse bei Prüfungen für den BRF (Belgisches Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft), und zwar insbesondere bei folgenden Prüfungen:

*"1. Anwerbungsprüfungen*

*Intern und extern ausgeschrieben:*

*Kandidaten von außen:*

- E das geforderte Diplom entspricht dem Niveau der zu besetzenden Stelle (Bsp.: Journalistenstelle / Hochschuldiplom): ist es richtig, daß die Kandidaten das entsprechende Diplom in deutscher Sprache vorlegen oder eine Deutschprüfung im entsprechenden Niveau beim Ständigen Sekretariat für die Anwerbung des Staatspersonals in Brüssel ablegen müssen?*
- E das geforderte Diplom entspricht nicht dem Niveau der zu besetzenden Stelle (Bsp.: Journalistenstelle / Abitur): ist es richtig, daß die Kandidaten das entsprechende Diplom in deutscher Sprache vorlegen oder eine Deutschprüfung (in welchem Niveau?) beim SSAS ablegen müssen?*

*Kandidaten von innen (die das geforderte Diplom nicht vorzulegen brauchen):*

- E das von den externen Kandidaten geforderte Diplom entspricht dem Niveau der zu besetzenden Stelle (Bsp.: Journalistenstelle/Hochschuldiplom, Kandidaten haben Abitur): wenn die Kandidaten nicht zufällig das geforderte Diplom in deutscher*

*Sprache vorlegen können, müssen sie dann eine Deutschprüfung im entsprechenden Niveau ablegen?*

- E *das von den externen Kandidaten geforderte Diplom entspricht nicht dem Niveau der zu besetzenden Stelle (Bsp.: Journalistenstelle / Abitur, Kandidaten haben Abitur): wenn die Kandidaten das geforderte Diplom nicht in deutscher Sprache vorlegen können, müssen sie dann eine Deutschprüfung (und, wenn ja, in welchem Niveau) ablegen?*

*nur intern ausgeschrieben*

*der BRF verlangt kein Diplom, sondern nur eine Anstellung in einem bestimmten Niveau.*

*Gelten dieselben Bedingungen wie unter a)? Das heißt, müssen die Kandidaten, die nicht zufällig ein dem Niveau der zu besetzenden Stelle entsprechendes Diplom in deutscher Sprache vorlegen können, eine Deutschprüfung im entsprechenden Niveau ablegen?*

## 2. Laufbahnprüfungen (für bereits ernanntes Personal).

*wenn die Prüfung eine Beförderung in ein höheres Niveau ermöglicht, müssen die Kandidaten eine dem höheren Niveau entsprechende Deutschprüfung ablegen?*

## 3. Sonderfall

*beim BRF gibt es eine Laufbahn, die sich über zwei verschiedene Niveaus erstreckt und bei der Kandidaten sofort im höheren Niveau eingestellt werden können: es handelt sich um die Laufbahn Kommis/Informationssekretäre. Hat die Prüfung für Informationssekretäre für die teilnehmenden ernannten Kommis den Charakter einer Einstellungsprüfung (siehe 1. a) oder einer Laufbahnprüfung (siehe 2.)?"*

\*

\* \*

In ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 18. Juni 1998 hat die SKSK Ihre Frage untersucht und folgendes Gutachten abgegeben.

## 1. Bezüglich der Punkte 1 und 2 Ihrer Anfrage

Gemäß Artikel 69 §2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft darf in den zentralisierten und dezentralisierten Dienststellen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft niemand ernannt oder befördert werden, wenn er nicht über eine Kenntnis der deutschen Sprache verfügt, die gemäß Artikel 15, § 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten festgestellt wurde.

In Anwendung von Artikel 15 §1 der durch KE vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) darf niemand für ein Amt oder eine Stelle in einer lokalen Dienststelle, die sich im deutschen Sprachgebiet befindet, ernannt oder befördert werden, wenn er die Sprache des Gebietes nicht kennt. Diese Kenntnis steht dann fest, wenn aus den verlangten Diplomen oder Studienzeugnissen hervorgeht, daß der Betreffende in deutscher Sprache am Unterricht teilgenommen hat. In Ermangelung eines solchen Diploms muß die Kenntnis der deutschen Sprache vorher durch eine Prüfung nachgewiesen werden.

In Artikel 15 der KSG ist jedoch von dem verlangten Diplom die Rede. Damit ist das Diplom gemeint, das den Zugang zu der Stelle eröffnet, das Diplom also, das dem Niveau der Stelle entspricht und als Bedingung für die Zulassung zu dieser Stelle verlangt wird.

In Ermangelung eines solchen Diploms, aus dem hervorgeht, daß der gesamte Unterricht in der Sprache des Gebietes erfolgt ist, muß die oder der Betreffende vor ihrer/seiner Anstellung beim Ständigen Sekretariat für die Anwerbung des Staatspersonals die Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache ablegen, die in Artikel 15 § 1 KSG erwähnt und gemäß Artikel 7 des KE Nr. IX vom 30. November 1966, der Art und Niveau der Prüfungen festlegt, organisiert wird.

Was die erforderlichen Sprachkenntnisse betrifft, ist im Sprachenrecht immer vom erforderlichen Diplom oder von einer Sprachprüfung die Rede, die nach Wortlaut des o.e. KE Nr. IX für die Festlegung der Sprachrolle das verlangte Diplom ersetzt. Wenn kein Diplom verlangt wird, kann auch keine ersatzweise erfolgende Sprachprüfung in Frage kommen.

Die Frage danach, ob eine Prüfung erforderlich ist, regelt ausschließlich der auf die in Frage kommenden Stellen anwendbare Status.

In den vorliegenden Fällen, die interne Kandidaten betreffen, die weder ein Diplom vorlegen noch - in Ermangelung eines Diploms - eine rein intern organisierte Prüfung ablegen oder an einer intern organisierten Prüfung im Hinblick auf eine Beförderung teilnehmen müssen, kann keine Ersatzprüfung organisiert werden.

Die Grundposition von Artikel 15 KSG, nämlich, daß niemand ernannt oder befördert werden darf, wenn er die Sprache des Gebietes nicht kennt, darf freilich nicht außer Acht gelassen werden. Sie ist nämlich wesentlicher Bestandteil der Gewährleistung, daß die im Sprachenrecht verankerten Bestimmungen eingehalten werden.

2. Bezüglich des Punktes 3 Ihrer Anfrage

Art und Charakter einer Prüfung werden durch die auf die betreffenden Beamten anwendbaren, statutarischen Bestimmungen festgelegt und nicht durch Bestimmungen des Sprachenrechts geregelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**Der Vorsitzende**

A. VAN CAUWELAERT - DE WYELS